

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 28. Feber 1994

10. Stück

14. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Feber 1994 betreffend die Änderung des Gemeindepnamens Oggau in Oggau am Neusiedler See
15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Feber 1994, mit der das Aussehen von Hinweistafeln zur Kennzeichnung der Natur- und Bewahrungszonen im Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel geregelt wird (Nationalpark-Kennzeichnungsverordnung)

14. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Feber 1994 betreffend die Änderung des Gemeindepnamens Oggau in Oggau am Neusiedler See

Über Antrag des Gemeinderates der Gemeinde Oggau wird aufgrund des § 2 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Der Name der Gemeinde Oggau wird auf Oggau am Neusiedler See geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

15. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Feber 1994, mit der das Aussehen von Hinweistafeln zur Kennzeichnung der Natur- und Bewahrungszonen im Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel geregelt wird (Nationalpark-Kennzeichnungsverordnung)

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr. 28/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 82/1993, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf alle Hinweistafeln Anwendung, die für die Kennzeichnung der Natur- oder Bewahrungszonen des Nationalparkes Neusiedler See-Seewinkel angebracht werden.

§ 2

Allgemeine Beschaffenheit

- (1) Die Hinweistafeln sind auf zwei weißgefärbten Stehern (10/10 Staffeln), die am oberen Ende pyramidenförmig zugespitzt und mit zwei Leisten (65 cm lang) verbunden sind, zu montieren. Diese Steher haben eine Länge von 300 cm, wobei ca 230 cm aus dem Boden herausragen.
- (2) Die Hinweistafeln sind aus weißbeschichtetem, 2 mm starkem Aluminium mit einem Ausmaß von 60 cm Breite und 50 cm Höhe herzustellen.

§ 3

Bildliche Darstellung

- (1) Die Hinweistafeln sind in ihrer bildlichen Darstellung verhältnismäßig entsprechend der im Anhang angefügten Abbildungen auszuführen. Diese Ausführung enthält nicht die im Abs. 2 geregelten bildlichen Darstellungen mit den entsprechenden Geboten oder Verboten.
- (2) Die Hinweistafeln haben unter dem Nationalparklogo und Buchstaben C in einem schwarzen Kreis zentriert in schwarzer Schrift (Schrifttyp ITC Kabel) die Aufschriften „Nationalpark“, „Neusiedler See-Seewinkel“, „Naturzone“ beziehungsweise „Bewahrungszone“ und die Bezeichnung des jeweiligen Nationalparkbereiches zu enthalten. Unter diesen Aufschriften sind auf den Hinweistafeln bildliche Darstellungen mit den entsprechenden Geboten oder Verboten anzubringen.
- (3) Das verwendete Farbmateriale muß dauerhaft sein.
- (4) Der Anhang bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Für die Landesregierung:
Ehrenhöfler

60 cm



50 cm

60 cm



50 cm